

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. Oktober 2012

899

GRG NR.	12	EA 10	49
---------	----	-------	----

**Einfache Anfrage von Roland A. Huber vom 12. September 2012
„Rektorenlohn für Lehrerjob am BZT?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Frage 1

Zur Ausgangslage: Die vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) im Januar 2011 in Auftrag gegebene Führungs- und Leistungsüberprüfung am Berufsbildungszentrum für Technik (BZT) Frauenfeld hat einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf die Führung des BZT aufgezeigt. Mit Blick auf die Gesamtsituation einigten sich das Departement in Absprache mit dem Personalamt und der Rektor BZT auf die Modalitäten des Führungswechsels am BZT. Die getroffene Vereinbarung entspricht dem, was in vergleichbaren Fällen auch in der Privatwirtschaft im gegenseitigen Einvernehmen üblich ist. Der Vorwurf der Begünstigung des Rektors durch seinen vorgesetzten Amtschef entbehrt somit jeglicher Grundlage.

Bei der Umsetzung der getroffenen Vereinbarung handelt es sich nicht um eine Neuanstellung am BZT, sondern um einen Wechsel von der Führungsposition (Rektor) in den Unterricht (Hauptlehrer). Der ehemalige Rektor BZT verfügt über die Lehrberechtigung in den Fächern Mathematik und Physik an einer Berufsmaturitätsschule. Mit seiner Rückkehr zur Unterrichtstätigkeit wirkt er einem langjährigen Mangel an Mathematiklehrpersonen entgegen und kompensiert zudem den Abgang einer Lehrperson mit grösserem Teilpensum.

Frage 2

Den LQS-Prozess durchlaufen Lehrpersonen an Berufsfachschulen nach entsprechender zehnjähriger Tätigkeit. Der Wechsel von der Anstellung als Rektor in den Status einer Lehrperson bedarf keines strukturierten LQS-Verfahrens.

Die Stundenplangestaltung an einer Berufsfachschule ist mit einem fein strukturierten

Mosaik zu vergleichen. Das bringt es mit sich, dass einzelne Pensen anderer Lehrpersonen tangiert sind. Es haben jedoch keine Lehrpersonen Nachteile in Kauf nehmen müssen, weil dem vormaligen Rektor BZT ein volles Lehrpensum zugeteilt worden ist.

Frage 3

Der ehemalige Rektor BZT ist kein Berufseinsteiger, dem der Einstieg in den Schulalltag erleichtert werden müsste. Er verfügt über eine langjährige Lehrerfahrung und muss deshalb nicht mentoriert werden. Entsprechend war die für Neueinsteiger geltende Regelung nicht auf ihn anzuwenden. Die Besoldungseinreihung der Lehrpersonen an Berufsfachschulen ergibt sich aus Anhang I der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an Berufs- und Mittelschulen (RB 413.141). Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden keine weiteren Angaben gemacht.

Frage 4

Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine Neuanstellung als Hauptlehrer, sondern um einen Funktionswechsel auf der Grundlage der erwähnten Vereinbarung, die auf Stufe Departement unter Einbezug des Personalamtes und nicht auf Amtsebene getroffen wurde.

Frage 5

Mit Entscheid vom 26. August 2011 hat die Chefin DEK vier Arbeitsgruppen mit sechs Teilaufträgen eingesetzt, um die zentrale Frage zu klären, wie führungsmässige und organisatorische Schwachstellen im Umfeld der Berufsfachschulen behoben und verbessert werden können. Kernstück dieser Arbeiten bildet der im Oktober 2012 abgeschlossene Bericht „Überprüfung und Optimierung der Führungs- und Organisationsbelange im Umfeld der Berufsfachschulen“. Die Departementsleitung hat die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) über die Zwischen- und Schlussergebnisse dieser Arbeiten verschiedentlich informiert. Über die Rektorenkonferenz und die Konvente der einzelnen Berufsfachschulen sind zu gegebener Zeit weitere Informationsblöcke zum Thema vorgesehen, insbesondere auch, was das weitere Vorgehen anbelangt. Am BZT haben zwei Mitarbeiterbefragungen stattgefunden. Zum einen bildete die externe Mitarbeiterbefragung im Frühjahr 2011 Teil der Führungs- und Leistungsüberprüfung BZT 2011, zum anderen wurden alle kantonalen Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der verwaltungsweiten Personalbefragung im Herbst 2011 befragt. Über die Ergebnisse beider Befragungen wurde in schulspezifischen Anlässen informiert, und wo nötig wurden Verbesserungsmassnahmen eingeleitet. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des Führungswechsels am BZT per 1. August 2012 die Rahmenbedingungen gegenüber den beiden Befragungen 2011 geändert haben. Im Zug dieses Neuanfangs wird der Pflege des Vertrauensverhältnisses am BZT hohe Bedeutung zugemessen.

Die Präsidentin des Regierungsrates
Monika Knill

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach